

VIBE SACRVM

Ein einmaliges inschriftliches Zeugnis aus Lauriacum (nebst weiteren Funden)

Von Erwin M. Ruprechtsberger

mit einem sprachwissenschaftlichen Kommentar von Fritz Lochner von Hüttenbach

(Mit 4 Abb. auf Taf. VII und 8 Abb. im Text)

Der gegenwärtig durch Bautätigkeit immer mehr eingeschränkte und einer systematischen archäologischen Überwachung durch fachgeschulte Bodendenkmalpfleger entzogene Boden des antiken Lauriacum¹ gibt, hauptsächlich von Privatleuten mittels Sonden untersucht, jährlich eine stattliche Anzahl römischer Funde, größtenteils Keramik und Münzen, frei, die, insofern sie einschlägigen Fachinstituten zur wissenschaftlichen Bearbeitung geschlossen zur Verfügung gestellt werden, bisweilen aufschlußreiche Ergebnisse ermöglichen². Als vor wenigen Jahren bei Ausschachtungsarbeiten für einen Gartenzaun auf einem Privatgrundstück innerhalb der ehemaligen römischen Legionslagerfestung von Lauriacum der Erdaushub überprüft und einige Kleinfunde (Münzen, Lampe, Ziegelbruchstücke) angefallen waren³, richtete sich die Aufmerksamkeit der Arbeiter auf einen 33 cm hohen, 16–18 cm breiten und 10–12 cm starken Konglomeratstein, der nach der Bergung zwar als ungewöhnlich angesehen, seiner Bedeutung nach aber nicht erkannt und deshalb vom Grund- und Hauseigentümer vorerst unberücksichtigt in Verwahrung gehalten wurde, bis gelegentlich einmal die Rede auf das gehobene

1 Ein orientierender Überblick samt Literaturhinweisen findet sich nun in dem Sammelband Lorch in der Geschichte, hg. v. R. Zinnhobler, Linzer phil.-theol. R 15 (Linz 1981) 11/36 und als überarbeitete Fassung in: Severin zwischen Römerzeit und Völkerwanderung (Linz 1982) 135/46 aus der Feder von Gerhard Winkler.

2 Diesbezüglich vgl. die jährlich erscheinenden, vom Bundesdenkmalamt herausgegebenen Fundberichte aus Österreich, s. v. Enns, Lorch und die darin enthaltenen Münzfundberichte, zuletzt FÖ 21 (1982).

3 Zur Fundstelle innerhalb der Retentur vgl. den Plan des Legionslagers bei H. Vettors, Lauriacum, in: ANRW 2/6 (1977) Abb. 2, wo die Nachmessungen F. Nerads berücksichtigt sind; der in Anm. 1, 21 wieder abgedruckte Plan gibt noch die alte Fassung wieder. Ein erster Fundbericht wurde veröffentlicht: E. M. Ruprechtsberger, Ein neu entdeckter Weihestein an VIBIS aus Lauriacum: PAR 33 (1983) 20.

Fundmaterial kam⁴. Der Auffindungsort, Maria Anger 29 A, Parzelle 1073/3 (vgl. Textabb. 1–2), befindet sich in der Retentur des Lauriacenser Legionslagers, wo in nächster Umgebung erst unlängst Lesefunde bekanntgemacht worden sind⁵.

Der an einer Seite abgebrochene, an der anderen leicht beschädigte profilierte Stein (vgl. Abb. 1, Textabb. 3–6) trägt eine vierzeilige Inschrift, deren nach unten hin an Höhe abnehmende Buchstaben (Höhe 3,5–2,3 cm) folgenden Text ergeben (vgl. Abb. 2, Textabb. 3):

VIBES
MOSQV
QVPITI
VSLM

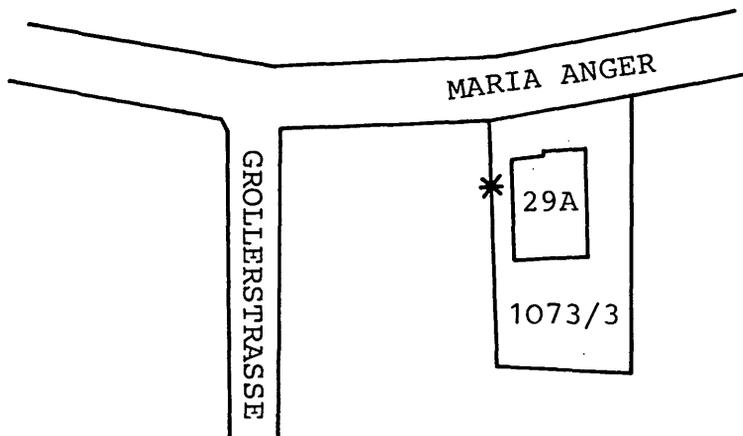
Aufgrund der Aufteilung der Buchstaben in der letzten Zeile, die die optische Mitte des 13 × 16 cm messenden Inschriftfeldes eingehalten haben dürften, liegt eine Ergänzung der fehlenden Buchstaben auf eine Länge von ca. 5 cm hin nahe, so daß die vollständige Fassung des Textes lauten mochte (vgl. Textabb. 6):

VIBE S[AC(RVM)]
MOSQV[VS]
QVPITI[VS]
V(OTA) S(OLVERVNT) L(IBENTES) M(ERITO)

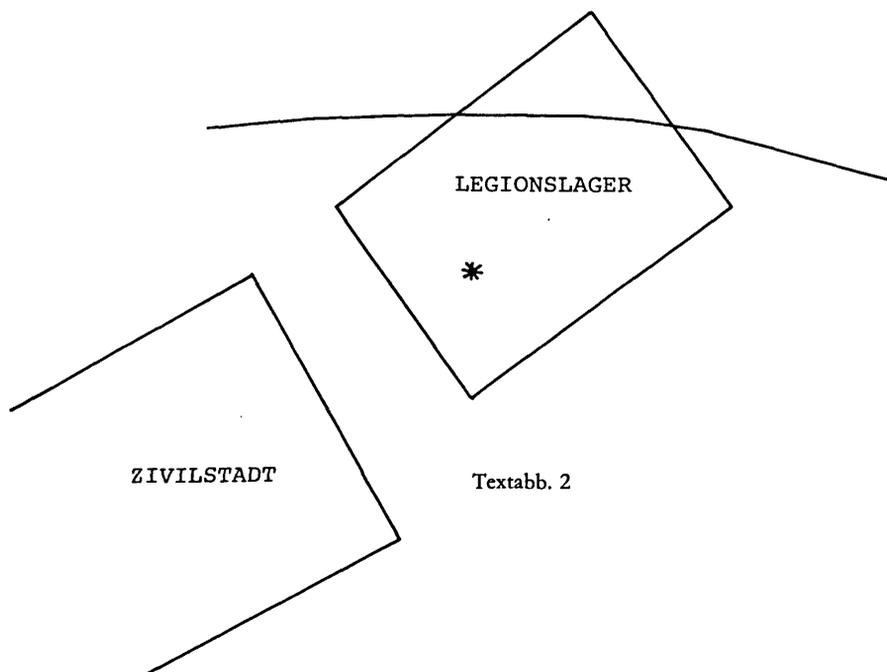
In der Übersetzung: Der Vibe geweiht. Mosquus und Qupitius haben ihre Gelübde gern und nach Gebühr eingelöst. Die letzte Textzeile stellt den Stein als Weihealtar vor, den Mosquus und Qupitius der Vibe gewidmet haben. Gleich hier werden einige Fragen und Erläuterungen in sprachlicher und religionsgeschichtlicher Hinsicht erforderlich sein, nachdem bis jetzt feststeht, daß VIBE in der überlieferten Form auf keiner anderen Inschrift in den römischen Donauprovinzen vorkommt, andererseits aber an zwei Inschriftsteine sprachlich anknüpft, die in Zweitverwendung im Mauerwerk der spätantiken Fliehbürg am Tscheltschnigkogel bei Warmbad Villach verbaut in

4 Für die Mitteilung und die Bereitschaft, die Funde zu Bearbeitungszwecken einige Zeit übernehmen zu dürfen, sei dem Ehepaar Müller, Maria Anger 29 A, bestens gedankt.

5 Vgl. verschiedene Kleinfunde und Münzen aus dem benachbarten Grundstück Grollerstraße Nr. 12: FÖ 19 (1980) 555. Aus dem Garten Maria Anger 31 stammt ein Steinfragment mit der eingeritzten Darstellung eines Stieres (E. M. Ruprechtsberger: MMV Laur 18 [1980] 11/5), die keine eindeutige Erklärung fand. Allerdings könnte nicht ausgeschlossen sein, daß die Steinplatte, billigt man ihr antike Entstehungszeit zu, das Tierkreiszeichen des Stieres wiedergibt und als solche Teil eines auf dem Boden in Stein eingravierten Steckkalenders gewesen ist, wofür ein ähnliches Stück aus Rom (vgl. U. Kahrstedt, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit [Bern 1958, hier zit. nach 1944] Abb. 97 [nach S. 320]) namhaft zu machen ist, auf dem der Stier ebenso nach links abgebildet wurde – übrigens in recht ähnlicher Art wie auf der Lauriacenser Platte.



Textabb. 1



Textabb. 2

Textabb. 1-2: Fundstelle (*) des Inschriftsteines aus dem Legionslager Lauriacum.

den dreißiger Jahren entdeckt worden sind⁶. Der darauf eingemeißelte Name VIBEBOS⁷, einmal zu Beginn, das andere Mal am Ende der Inschrift, hat den Gelehrten zu Überlegungen Anlaß gegeben, an wen denn eigentlich die Weihung der Steine vollzogen ward. Da die Antwort mangels anderer gleichlautender Belege nur in dem Namen selbst lag, versuchte man, VIBEBOS sprachlich zu erklären. An die Veröffentlichung der Ausgräber⁸ anschließend, hat Rudolf Egger das im Dativ Plural stehende VIBEBOS auf den Nominativ VIBES zurückgeführt und darin weibliche Gottheiten der einheimischen Bevölkerung vermutet, deren auf -ebos auslautender Name Entsprechungen im Dativ pluraler Endung venetischer Masculina besaß und folglich, so Egger, mit einer vorrömischen Sprachschicht zusammenhängen mußte⁹. Hinsichtlich der Wurzel dachte er an eine mögliche Verwandtschaft mit viv^x (in vivere oder vivus) und den damit zusammenhängenden Namen (z. B. Vibenus, Vibena u. ä.), die in Noricum und Pannonien geläufig waren, und schloß die Gleichsetzung von VIBEBOS mit VIVIS (ergänzt durch AQVIS), also »lebendem Wasser« der bei Villach vorhandenen Thermalquellen, nicht aus. Emil Vetter übernahm in einem Literaturbericht diese Lesung¹⁰, indem er die beiden Inschriften den übrigen damaligen venetischen Neufunden einreihete. Später unterzog Hermann Vettters, über den Eggerschen Ansatz ausgreifend, die im indogermanischen Sprachbereich verankerte Wurzel, deren Grundbedeutung jeweils mit Bewegung zusammenhing, einer näheren Betrachtung und verstand die VIBES als »die Göttinnen der sprudelnden Heilquellen von Warmbad, die nach dem lebhaft bewegten Wasser, das im Quell sprudelt und quirlt«, ihren Namen hätten¹¹.

Für Hedwig Kenner bestand vollkommene Klarheit, daß die VIBES »als Hüterinnen der heiligen Quellen von Warmbad Villach, also Quellnympfen . . . ursprünglich illyrische Numina sind und Verkörperungen des lebenspendenden feuchten Elementes und der Lebenskraft überhaupt darstellten¹²«. Demgegenüber hat Fritz Lochner v. Hüttenbach das »Grundelement«

6 Zum Fundort vgl. Lexikon ur- und frühgeschichtlicher Fundstätten Österreichs, hg. v. L. Franz – A. R. Neumann (Wien 1965) 69. Siehe auch Anm. 8.

7 Dazu neuerdings R. Noll, VIBEBOS – Zu Sakralinschriften auf Keramik in der Austria Romana: Anz Wien 113 (1976) 23/35. Ders., Genio Magistri und Genio Secundiani. Zu Ritzinschriften auf Tongefäßen aus Traismauer und Wels (Noricum): Anz Wien 115 (1978) 408 mit Anm. 6. R. Pittioni, Urzeit von etwa 80000 bis 15 v. Chr. Geb., Geschichte Österreichs I/2 (Wien 1980) 214.

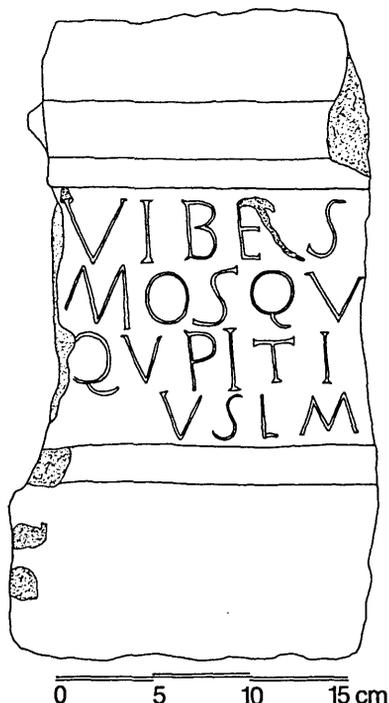
8 H. Dolenz – W. Görlich, Eine spätantike Fliehburg in Warmbad Villach: Car I 125 (1935) 133/9.

9 Wie Anm. 8, aO 139 f. (Anhang) und in der Erläuterung bei E. Vetter (s. Anm. 10).

10 E. Vetter, Literaturbericht 1930–1933. Italische Sprachen: Glotta 23 (1935) 202.

11 H. Vettters, Vibes: Car I 140 (1950) 140/5, ferner Ders., Art. Virunum, in: ANRW II/6 (1977) 343 Anm. 223.

12 H. Kenner, Nymphenverehrung der Austria Romana, in: Classica et Provincialia, FS f. E. Diez (Graz 1978) 99.



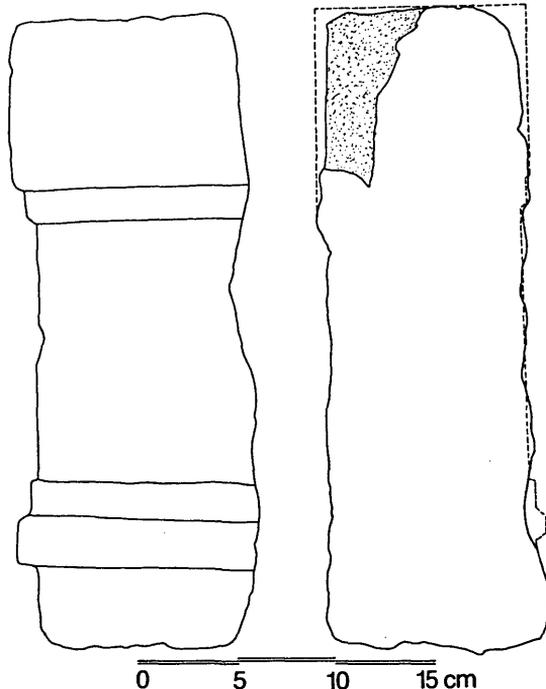
Textabb. 3

des Namens VIBEBOS von sprachlicher Seite nochmals analysiert und dieses im Keltischen verwurzelt vorgefunden¹³. Indem er sich auf die weite Verbreitung von VIB-Namen stützen konnte¹⁴ – allein aus Noricum sammelte Geza Alföldy 38 Belege¹⁵, die durch unveröffentlichte oder damals unbekannte Beispiele gewiß zu vermehren wären¹⁶ –, leitete er deren Herkunft eben aus dem

- 13 F. Lochner v. Hüttenbach, Bemerkungen zu den Namen Vibenus und Vibes: *Situla* 14/15 (1974) 143/6 (= *Opuscula Josepho Kastelic sexagenario dicata*).
- 14 Eine instruktive Verbreitungskarte der VIBEN-Namen wird J. Šašel verdankt: *Kleine Beiträge zur Geschichte von Prekmurje im Altertum: Kronika Casopis za Slovensko Krajevno Zgodovino* 3 (1955) 40/8 (mit deutschem Resümee), bes. 46 Abb. 3.
- 15 G. Alföldy, Die Personennamen in der römischen Provinz Noricum, in: *L'onomastique Latine. Colloques internationaux du C.N.R.S. N° 564 (Paris 1977)* 249/65.
- 16 Gerade eine Ritzinschrift aus Lauriacum kann dafür als Beispiel ergänzend angeführt werden, die auf einem verzierten Sigillatabruchstück Drag. 37 aufscheint und in die 1. Hälfte des 3. Jahrhunderts datiert wurde (Reliefdekor nach Art der Primitivusgruppe): E. M. Ruprechtsberger, *Terra sigillata aus dem Ennser Museum II. Kerbschnitt- und Barbotinesigillata, Unverzierte Sigillata. Töpferstempel und Ritzinschriften*, *Beitr. z. Landeskunde von OÖ*, *Hist. R* 1/7 (Linz 1980) 146, 149. Eine der Buchstabenreihung nach gleiche, ebenfalls am Rand einer Bilderschüssel eingeritzte Inschrift wurde nochmals in Erinnerung gerufen: S. oben Anm. 17.

Keltischen ab. Inzwischen blieb das Vorkommen von VIBEBOS Weihungen nicht allein auf die anfangs genannte Gegend nahe den Thermalquellen von Warmbad Villach beschränkt, sondern wurde auch in Flavia Solva auf einem Töpfchen mit der am Hals befindlichen Ritzinschrift ADTRIISA VIBIIBOS nachgewiesen¹⁷. Diesen drei Funden aus dem norischen Kernland ist nun der Weihstein aus Lauriacum anzuschließen, dessen erste Zeile aber mit VIBE, offensichtlich also dem Dativ Singular des aus dem Früheren rekonstruierbaren VIBIS (Plural VIBES), beginnt. Liegt, was nicht bezweifelt zu werden braucht, allen drei angeführten Inschriften ein und dasselbe Substantiv zugrunde, dann müßte der Dativ Singular auf der Lauriacenser Inschrift anders als im Stein verewigt lauten, sollte nicht ein Deklinationswechsel von der ersten in die konsonantische angenommen werden¹⁸. Dieses anfangs sich stellende Problem wurde allerdings dahingehend von Fritz Lochner v. Hüttenbach gelöst – diesbezüglich sei auf dessen genaue Ausführungen im Anschluß verwiesen¹⁹ –, der anstatt E in VIBE analog anderen epigraphischen Zeugnissen, aus denen der durch die Aussprache bedingte oft willkürliche Vokalwechsel zwischen E und I im Dativ ersichtlich wird²⁰, I liest und die erforderlich gewesene korrekte Schreibweise mit VIBI angibt. Abgesehen von dem erstmals gelungenen Nachweis des Singulars VIBIS auf dem Weihstein aus Lauriacum und ohne daß der bedeutungsmäßige Inhalt von VIBIS erfaßt und die von anderen vorgetragenen Aspekte in religionsgeschichtlicher Hinsicht weitergeführt werden²¹, müßte ausgehend von der Tatsache, daß sich VIBIS aus dem Keltischen ableiten lasse, nochmals gezeigt werden, welche überzeugenden Argumente für eine Gleichsetzung als Nymphen beziehungsweise Quellgöttheiten sprächen²²; denn schließlich erweist sich die angebliche Zugehörigkeit der beiden Weihealtäre vom Tscheltschnigkogel zu den warmen Quellen in

- 17 R. Noll, VIBEBOS (oben Anm. 7) bes. 25 ff. Abb. 2 f. E. Hudeczek, Flavia Solva, in: ANRW III/6 (1977) 428.
- 18 Als Unterscheidungskriterium zwischen den dem Geschlecht nach identischen Dativ-Pluralendungen der 1. und 2. Deklination wurde die Dativendung einer anderen Deklination angehängt, vgl. oben S. 68 und Anm. 4.
Vgl. auch R. Kühner – F. Holzweissig, Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache I (Hannover 21912, Nachdr. Darmstadt 1966) 291.
- 19 S. im folgenden die sprachgeschichtlichen Erläuterungen oben S. 68 ff. Für die Bereitschaft, sich mit der Inschrift auseinanderzusetzen, danke ich Herrn Prof. Fritz Lochner v. Hüttenbach, Inst. f. Sprachwissenschaft d. Universität Graz, sehr herzlich.
- 20 Dazu allgem. H. Mihăescu, La langue Latine dans le sud-est de l'Europe (Bucuresti – Paris 1978) 174 f., 324.
- 21 Vgl. oben Anm. 11 f.
- 22 F. Lochner v. Hüttenbach, s. oben S. 68, akzeptiert zwar die Deutung der VIBIS als Göttinnen lebhaft bewegten Wassers (vgl. Anm. 11), übersieht allerdings auch nicht, daß genauso Göttern (wie z. B. Nemausus als Quellgenius des bekannten gleichnamigen Ortes der Gallia Narbonensis: F. Heichelheim, Art. Nemausus [prähist.]: RE 16/2 [1935] 2286/8 und E. Linckenheld, ebd. 2228/2310. R. Chevalier, Gallia Narbonensis, in: ANRW 2/3 [1975] 686/28, zuletzt M. Py, Recherches sur Nîmes preromaine. Habitats et sépultures, Gallia Suppl 31 [Paris 1981]) Quellen heilig sein konnten.



Textabb. 4:
Rechte Seitenansicht

Textabb. 5:
Linke Seitenansicht

Warmbad Villach als gar nicht so selbstverständlich, wie dies im allgemeinen immer wieder behauptet wurde – es steht lediglich die sekundäre Verwendung der Steine in spätantikem Kontext fest –, und das Töpfchen aus dem rund 150 km entfernten Flavia Solva spricht eher gegen die gängige Ansicht, die durch den Neufund aus dem Legionslager von Lauriacum, wo aller Wahrscheinlichkeit nach keine Quelle, geschweige denn heißes Wasser entsprang, geradezu als widerlegt gelten müßte²³. Damit taucht erneut die Frage auf, welchem Aspekt die VIBIS (VIBES) als göttliche(s) Wesen oder Gottheit (?) umfaßte. Es mag durchaus den Anschein haben, daß deren Wirken sich auf weite Bereiche des Lebens erstreckte, worauf schließlich die Wurzel VIB deutet, und den Glauben der Menschen geprägt hat, aber mehr als dieser vage Hinweis soll aufgrund der bis jetzt vorliegenden Fakten nicht abgeleitet werden²⁴.

- 23 Ganz in unserem Sinn hat R. Noll, VIBEBOS (Anm. 7) 26 geurteilt, wenn er abschließend die Frage stellt, »ob die Vibes überhaupt etwas mit ›Quellen‹ – welcher Art immer – zu tun haben«, und sich von einem Neufund etwaige weiterführende Anhaltspunkte erwartet.
- 24 F. Lochner v. Hüttenbach (vgl. oben Anm. 22) glaubt, »in den Vibes den Nymphen vergleichbare höhere Wesen sehen zu können« (s. oben S. 70), neutralisiert also die (erzwungene) Deutung in Quellgottheiten zugunsten eines diesen zukommenden allgemeineren Wirkungskreises.

In Zeile 2 (vgl. Abb. 2, Textabb. 3, 6) ist der Name MOSQV[VS] genannt, wobei Q statt C oder K geschrieben wurde. Der Name selbst läßt sich in ähnlicher Form (MOSICV) im Lavanttal belegen²⁵, Entsprechungen wurden außerdem aus Rom bekannt²⁶. Die Eigenheit, vor dem Vokal den Mitlaut mit Q auszudrücken, braucht nicht als Einzelfall beachtet zu werden, sondern gibt eine nicht unübliche Variante an, die auf epigraphischen Zeugnissen wiederholt²⁷ – auch in antiker Zeit – bemerkt und von Grammatikern sogar für die Annahme, die Entstehung des Q beruhe auf der Vereinigung der Schriftzeichen C und V, herangezogen wurde; als geläufige Beispiele können etwa *pequnia* in der *Lex Thoria*²⁸ des Jahres 119–118 v. Chr. oder *qura* angeführt werden. Wie die Möglichkeit, zwischen Q und C beziehungsweise K gewissermaßen auswählen zu können²⁹, beinahe überspitzt angewendet wurde, zeigt das Beispiel *Frontos*, der den Ablativ des Personalpronomens im Singular bisweilen mit Q und O (in *mequom* und *tequom*) bildete³⁰.

Der Name des zweiten Dedikanten war, wie den einschlägigen epigraphischen Quellen entnommen werden kann, in dieser und ähnlicher Form in Noricum verbreitet³¹. Der durch Q wiedergegebene Gutturallaut am Beginn des Namens setzt die in Zeile 2 (in MOSQVVS) begonnene Schreibweise fort, auf die in genügend anderen CVPITVS-Inschriften aus Noricum verzichtet wurde, wogegen sie bei der Wiedergabe anderer Namen, z. B. QVORDAIO³², dem ebenso anlautenden QVITO³³ oder vereinzelt in Verben (z. B. *quorrere*, *perqutere*)³⁴ Anwendung gefunden hat. Umgekehrt wurde der Ersatz des Q durch C als eine in Dalmatien während der ersten beiden Jahrhunderte häufige Eigenheit auf Inschriftträgern beobachtet³⁵. Der in keltischen Gebieten

25 A. Gerstl, *Supplementum epigraphicum zu CIL III für Kärnten und Osttirol 1902–1961* (ungedr. Diss. Wien 1961) 35 Nr. 67.

26 Vgl. CIL VI 7449 (*Moscos*) 14 853 (*Mosco filio dulcissimo* ...).

27 Vgl. CIL VI 5967: *Pampila. Qurui l(iberta)*. Dazu R. Kühner – F. Holzweissig, *Ausf. Gramm.* (Anm. 18) 157 f.

28 *Lex Thoria* 14, 19: G. Rotondi, *Leges publicae populi Romani* (Milano 1912, Nachdr. Hildesheim 1966) 318 f.

29 Die umgekehrte Erscheinungsform, nämlich C für Q zu schreiben, ist auf Inschriften aus Dalmatien festzustellen: H. Mihăescu, *La Langue Latine* 201 f. § 166. (vgl. oben Anm. 35).

30 Vgl. R. Kühner – F. Holzweissig, *Ausf. Gramm.* (Anm. 18) 33. Zu *Fronto* vgl. P. L. Schmidt: *KI Pauly* 2 (1975 beziehungsweise 1979) 616 f.

31 E. Weber, *Supplementum epigraphicum zu CIL III für Salzburg, Steiermark, Oberösterreich und dem norischen Niederösterreich 1902–1964* (ungedr. Diss. Wien 1964) Index 291. Ferner A. Gerstl (Anm. 25) 13 f. Nr. 13, 38 Nr. 77, 102 Nr. 283, 112 Nr. 301. Die Häufigkeit des Namens CVPITVS wurde eigens betont im *ThLL Onomasticon II C* (1907–1913) 750 f.: »rarissime legitur in Italia, paulo saepius in ipsa urbe Roma, extra Italiam saepissime in Norico.«

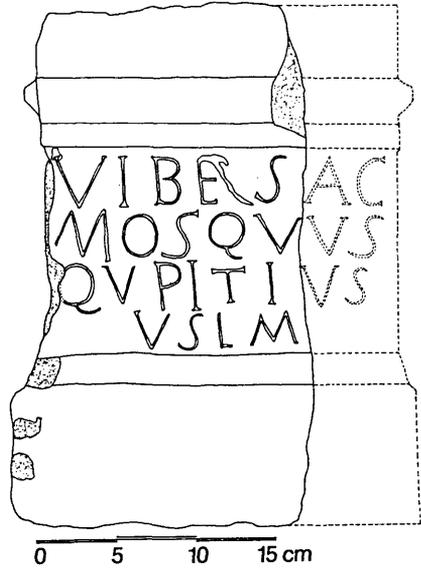
32 CIL III 5523 aus Hasenbach bei Taxenbach (Salzburg): *Conginna Quordaionis f(ilia)* ...

33 M. Gabričević, *Inscription on a tile from Poetovio*: *AVestn* 32 (1981) 52/5.

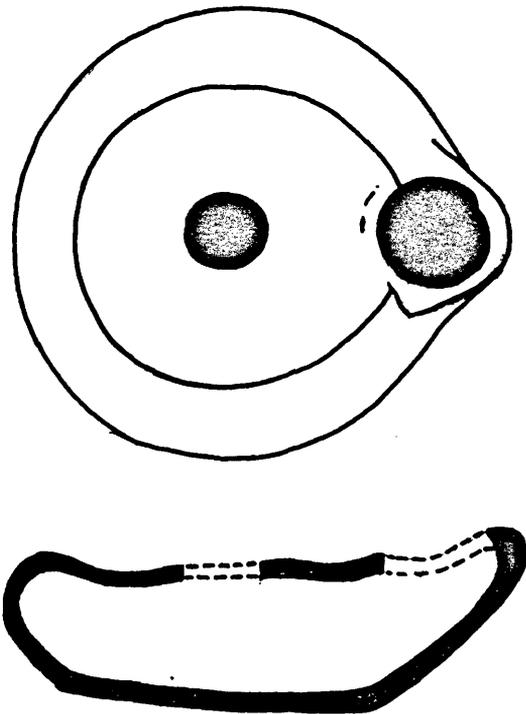
34 CIL III 10 190 (aus spätantiker Zeit): H. Mihăescu, *La Langue Latine*, 180 § 126: *Petrus virga per/quouset/fontes ciperunt quore/re* mit zusätzlichem Wechsel von U zu O.

35 S. oben Anm. 29.

Textabb. 6



Textabb. 7



belegten Funddichte der Namen CVPITVS, CVPITIVS, CVPITIVVS u. ä. (allein aus Noricum wurde eine Zahl von über 40 errechnet³⁶), die nach Meinung Kajantos von einem frühen Gentilicium auf das Cognomen (aus der Sicht des Vaters) übertragen worden sein sollen³⁷, steht der äußerst seltene Name MOSQVVS gegenüber, der wie etwa MOSICV Adseli f(ilius) aus der Gegend von Flavia Solva³⁸ eher dem keltisch-einheimischen Element näher liegt als dem Griechischen³⁹.

Die Individualnamen der inschriftlich genannten Dedikanten des Weihesteines aus Lauriacum könnten vielleicht die Vermutung anklingen lassen, MOSQVVS und CVPITIVS hätten nicht das römische Bürgerrecht besessen. Die aufgrund der Namensgebung oft vorgenommene Trennung in Bürger und Nichtbürger soll, wie Geza Alföldy und andere Forscher betont haben⁴⁰, in diesem krassen Gegensatz vermieden werden, da das epigraphische Quellenmaterial Noricums von der vielerorts gepflogenen Norm, römische Bürger hätten mit den tria Nomina als solche ausgewiesen werden müssen⁴¹, abweicht und folglich die Verleihung des lateinischen Rechts a priori nicht als ausgeschlossen gelten dürfte. Wird außerdem noch die gewiß nicht vor dem frühen 3. Jahrhundert n. Chr. erfolgte Weihung des Steines an VIBIS – die Erbauungszeit der Legionslagerfestung von Lauriacum im letzten Viertel des 2. Jahrhunderts⁴² und das nach 200 datierte Bauinschriftfragment⁴³ lassen den vorgeschlagenen terminus post quem für berechtigt erscheinen – in Betracht gezogen, eine Zeit, in der die Constitutio Antoniniana des Kaisers M. Aurelius

36 G. Alföldy, Die Personennamen . . . (Anm. 15) 257.

37 I. Kajanto, The latin cognomina, in: Comm Hum Litt 36/1–4 (Helsinki–Helsingfors 1965, Nachdr. 1982) 145, 296. Vgl. auch W. Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen, Abh. Göttingen 5/5, philol.-hist. Kl. (Berlin 1904) 283 Anm. 2.

38 CIL III 5373 (zwischen Flavia Solva und Poetovio gefunden).

39 Etwa in Moschus, Moschos u. dgl., vgl. CIL VI 1058, W. Schulze, aO 197 Anm. 1.

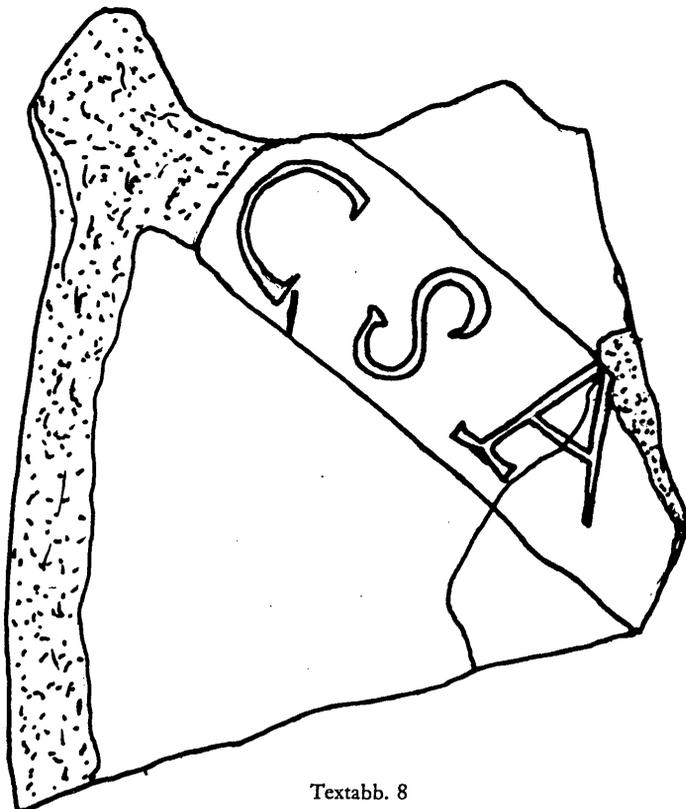
Zu μόσχος vgl. H. G. Liddell – R. Scott, A Greek English Lexicon (1843, Nachdr. Oxford 1968) 1148, ferner C. T. Lewis – C. Short, A Latin Dictionary (1879, Nachdr. Oxford 1969) 1168.

40 G. Alföldy, Noricum (London–Boston 1974) 81/7. Ders., Die Personennamen . . . (Anm. 15) 259/61.

41 Vgl. z. B. E. Kornemann, Art. civitas: RE Suppl. (1903) 305.

42 G. Winkler, Legio II Italica. Geschichte und Denkmäler: JbÖöMV 116 (1971) 85/138, bes. 107. H. Uhl, Legio II Italica. Geschichte der Lauriacenser Garnisonstruppe: MMV Laur 21 (1983) 16/29.

43 Diesbezüglich vgl. G. Winkler, aO 134/7, der das von E. Bormann vorgeschlagene Datum der Bauinschrift in das Jahr 205 mit guten Gründen als fragwürdig beurteilt hat; anders E. Weber, Zur Rechtsstellung der Zivilstadt von Lauriacum, in: Lorch in d. Geschichte (Anm. 1) 41 Anm. 15 mit Hinweis auf mehrjährige Statthalterschaften in Oberpannonien; demgegenüber aber weilte in Noricum 200/201 M. Iuventius Surus Proculus und der dann erst wieder für das Jahr 205/206 bezeugte Pollienus Sebennus (G. Winkler, Die Reichsbeamten von Noricum und ihr Personal bis zum Ende der römischen Herrschaft, SB Wien 261 [1969] 83/93) als Statthalter. Der von Bormann aus wenigen Buchstaben rekonstruierte Text der Bauinschrift des Legionslagers aus dem Jahr 205 (?) würde nun die Lücke zwischen 201 und 205 der Statthalterliste füllen, ist aber – wie bemerkt – problematisch.



Textabb. 8

Severus Antoninus Augustus (Caracalla) sämtlichen Reichsuntertanen das römische Bürgerrecht einräumen sollte, dann bräuchte daran nicht unbedingt gezweifelt zu werden, daß auch MOSQVVS und Q–P–ITIVS zu cives Romani geworden waren⁴⁴.

Anschließend noch zu zwei anderen, auf Parzelle 1073/3 (vgl. Textabb. 1–2)

44 E. Kornemann, aO 314 bestreitet die Annahme, daß durch die Constitutio Antoniniana alle Reichsangehörigen das Bürgerrecht erhielten, indem er auf Mommsen verweist, der nur eine teilweise Verleihung an jene, die dem städtischen Gemeindeverband angehörten, vermutet hat. Anders G. Alföldy, *Noricum* (Anm. 40) 86: »Full citizenship was probably first accorded to the whole of Noricum by the constitutio Antoniniana under Caracalla.« Daß den Donauprovinzen mit ihren Legionen während der Severerherrschaft eine Sonderstellung eingeräumt wurde (vgl. E. Weber, *Zum römischen Städtewesen*: MMV Laur 21 [1983] 10), wäre durchaus erwägenswert und würde unsere Meinung, die beiden Dedikanten hätten das Bürgerrecht verliehen erhalten, stützen. Zum Thema vgl. neuerdings H. Wolff, *Zum Erkenntniswert von Namenstatistiken für die römische Bürgerrechtspolitik der Kaiserzeit*, in: *Studien zur antiken Sozialgeschichte*, FS f. F. Vittinghoff, *Kölner hist. Abh.* 28 (Köln–Wien 1980) 229/55.

gehobenen Funden, einer Lampe und einem Ziegelbruchstück mit Stempelrest (Textabb. 7–8, Abb. 3, 4). Die völlig intakte, maximal 2,6 cm hohe Lampe rotbraunen bis ziegelfarbenen, mit feinsten Glimmern gemagerten Tons, der am Spiegel teilweise graue Flächen aufweist, wurde serienmäßig erzeugt, wie die am Spiegel vorhandenen Rillen der Töpferscheibe und Spuren händischer Überarbeitung durch den Töpfer erkennbar machen⁴⁵. Rundlampen mit angesetzter Schnauze (und Verzierung) hat S. Loeschcke unter dem Typus 8 zusammengefaßt⁴⁶, der während der ersten drei Jahrhunderte n. Chr. unterschiedlich verbreitet, zuletzt im Reichsosten, hier freilich in modifizierter Form, Verwendung gefunden hatte⁴⁷. Die in der Schweiz bekannt gewordenen wenigen Rundlampen später Entstehung tragen, verglichen mit früheren, einen größeren Bilddekor, den wir auf dem Lauriacenser Exemplar, wie auch gallischen, überhaupt vermissen (vgl. Abb. 3)⁴⁸. Bezug nehmend auf die bis jetzt über 470 wissenschaftlich erfaßten (in Abbildungen vorgelegten oder Fundberichten notierten) Lampen aus Lauriacum⁴⁹, stellte sich die Bedeutung des Stückes Abb. 3 = Textabb. 7 insofern heraus, da es lediglich eine einzige, seinerzeit in das 4.–5. Jahrhundert n. Chr. datierte Entsprechung hat, die von Hans Deringer, dem verdienten Bearbeiter Lauriacenser Fundmaterials, eigens beschrieben worden war⁵⁰. Ob allerdings die von ihm vorgenommene zeitliche Einordnung in die späteste Zeit Lauriacums auf unsere Lampe (Abb. 3, Textabb. 7) übertragbar erscheint, bleibe wegen fehlender stratigraphischer Befunde unentschieden. Auf dem von derselben Fundstelle stammenden Imbrenbruchstück (Textabb. 8, Abb. 4) haben sich die Buchstaben CSA des Stempelabdrucks erhalten⁵¹, die nach analogen Beispielen in [FI] G(LINA) SA[B(INIANA)] zu ergänzen sind. Der Beiname Sabiniana – das Cognomen Sabinus oder Sabinianus taucht auf gestempelten Ziegeln zwischen Iuvavum⁵²

45 Höhe im Bereich der Schnauze 2,6 cm. Längsd(urch)m(esser) = 6,6 cm, Querdm = 5,8 cm, Spiegeldm ca. 3,7 cm, Fülllochdm = 1 cm, Dochtlochdm = 1,45 cm.

46 S. Loeschcke, Lampen aus Vindonissa. Ein Beitrag zur Geschichte von Vindonissa und des antiken Beleuchtungswesens (Zürich 1919).

47 A. Leibundgut, Die römischen Lampen in der Schweiz (Bern 1977) 36, 38 f.

48 AaO 40, Anm. 3.

49 H. Deringer, Römische Lampen aus Lauriacum, FiL 9 (1965). C. Farka, Römische Lampen aus Enns – Stadelgasse: MMV Laur 13 (1975) 12 f. E. M. Ruprechtsberger, Lampen, Sparkassen und Epigraphisches aus Lauriacum: MMV Laur 17 (1979) 11/13. Ders.: FÖ 18 (1979) 473. H. Lausecker: FÖ 19 (1980) 556, 559, ferner Mus. Enns Inv. Nr. R VIII 2626, 2599. Stadtmus. Linz, Inv. Nr. 1982/1 (aus der Grabung Schubertstraße: E. M. Ruprechtsberger: JbOöMV 125 [1980] 65 ff.). Mus. Enns, Inv. Nr. R VIII 2641/2 f.: FÖ 22 (1983) in Druckvorbereitung. Vgl. auch in diesem Jahrbuch oben S. 70.

50 H. Deringer, Runde Tonlampen. Beiträge zur Kulturgeschichte von Lauriacum Nr. 4: OöHbl 13 (1959) 393 f., Abb. 6/R VIII 1001 = FiL 9 (1965) 62 Abb. 13 Nr. 365, 119, Taf. 9/f.

51 Maße 7,2 × 8 × 9,4 × 10,3 cm. Harter rotbrauner Ton mit kleinen weißen Einschlüssen und Luftlöchern, geschichtet. Buchstabenhöhe 1,8–2 cm. Leistenbreite des Stempels = 2,6 cm.

52 Vgl. neuerdings K. Genser, Ziegelhandel zwischen Juvavum und Carnuntum?: MGSL 122 (1982) 57/60.

und Carnuntum (hier sogar auf einem Bronzestempel)⁵³ nicht selten auf – deutet auf eine Privatziegelei, die anfangs, ebenso wie die *figulina Petroniana*, für die *Legio II Italica* tätig war, ehe sie dann in den Besitz des Militärs übergang⁵⁴. Über diese Erklärung hinaus weiterführende Schlüsse zu ziehen, verbietet der derzeitige Forschungsstand, der durch die zufällige Aufdeckung eines Ziegelbrennofens im niederösterreichischen Erla (im weiteren Umkreis des Legionslagers von Albing)⁵⁵ und durch eine größere Zahl von Stempeln eine materialmäßige Ergänzung erfuhr. Die daraus geborgenen gestempelten Ziegel wurden in zwei Gruppen, in Privat- und Militärziegel, geschieden, ohne daß eine bestimmte Differenzierung in zeitlicher Hinsicht – es fehlten erwartungsgemäß datierende Befunde – möglich gewesen wäre⁵⁶. Aus diesem Grunde dürfte die Meinung der Ausgräberin, der »Ofen gehöre in die Übergangsperiode von Privatwerk zur staatlichen beziehungsweise genauer militärischen Ziegelei«, auf zuwenig gesicherten Fakten beruhen⁵⁷. Die verschiedenen gestempelten Ziegel erlauben lediglich die Beobachtung, daß in dem einen Ofen in Erla sowohl vom Militär als auch von privater Seite markierte Ziegel gebrannt wurden – ob die Ziegelei in Privatbesitz stand oder eben dem Militär überlassen werden sollte oder ob sie, von privater Hand betrieben, die Produktion auch für die *Legio II* übernommen hat, das sei in dem besagten Fall dahingestellt.

53 F. Brein, *Bronzestampiglie einer Carnuntiner Ziegelei*: RÖ 3 (1975) 47 f.

54 R. Egger, *Eine Militärziegelei valentinianischer Zeit*, in: *Röm. Antike u. frühes Christentum*, *Ausgew. Schriften v. R. Egger II* (Klagenfurt 1962) 180/9, bes. 188 mit Anm. 44 f. Als eine der Legionsziegeleien wurde jene von Fall bei Wilhering angeführt (aO 185 Anm. 29, 188; vgl. nun auch E. Fietz, *Auf dem Weg zum römischen Ziegelofen bei Wilhering*: OöHbl 29 [1975] 58/62 mit Abb. 1–4).

55 *Dem Vorgängerlager von Lauriacum nach Ločica* (vgl. nun M. Kandler, *Zu den Grabungen F. Lorgers im Legionslager Ločica*: AVestn 30 [1979] 172/207). Zu Albing vgl. M. v. Groller: RLÖ 7 (1906) 41/6, 8 (1907) 157/72. G. Winkler, *Legio II Italica* (Anm. 42) 94 f. Aufschlußreiche Luftaufnahmen, aus denen die Lage dieses nur punktuell angegrabenen Legionslagers finden sich bei O. Harl, *Luftbildarchäologie in Österreich: Kulturzs. Parnass* 2 (1981) 34 ff. Von demselben Autor und L. Beckel erschien: *Archäologie in Österreich*. (Salzburg–Wien 1983) 168 f. Abb. 140 f. K. Genser, *Der österreichische Donaulimes in der Römerzeit* (Habilschr. Salzburg 1983) s. v. Albing.

56 H. Stiglitz, *Ein Ziegelofen an der Erla*: JbOöMV 114 (1969) 69/74.

57 AaO 74.

Sprachwissenschaftlicher Kommentar zu VIBE auf einem Inschriftstein aus Lauriacum

Aus zwei Kärntner Weihinschriften, gefunden in Warmbad Villach¹, sowie aus einer Ritzinschrift aus Flavia Solva² sind uns einheimische Gottheiten bekannt, die, sicher zu Recht, von Hermann Vetters als Göttinnen lebhaft bewegten Wassers angesehen werden. Ihr Name ist uns in allen bisher bekannten Denkmälern bloß im Dativ Plural überliefert: *Vibebos Aug. sac. . . .* und *Murcius Sab(i)n(i)anus l.l.v.s. Vibebos* in Kärnten, *Vibebos Adtresa* in der Steiermark. Als Nominativ Plural ist eine Form *Vibes* anzusetzen.

Nun ist ein weiterer Inschriftstein aus Lauriacum zum Vorschein gekommen, dessen erste Zeile eindeutig, wie auch aus den Fotos (Abb. 1–2) zu ersehen ist, VIBE S[AC(RVM)] lautet. Dieses neue jetzt vierte Vorkommen unseres Namens überirdischer Wasserwesen nennt die verehrte Gestalt aber in der Einzahl. Auf den ersten Blick ist man geneigt, VIBE als Dat. VIBAE³ »der (Gottheit) Viba« aufzufassen, also als Dativ eines *ā*-Stammes. Auch bei den *ā*-Stämmen ist der Dativ Plural auf *-bus* nicht ungewöhnlich, vor allem um Maskulina und Feminina zu unterscheiden. Für das Lateinische sei nur an die Folge *ceteris dis deabusque* bei Cicero (Pro Rabirio 5) erinnert. In der späteren Umgangssprache finden sich solche Formen wie *amicabus* oder *filiabus* häufiger, besonders bei weiblichen Schutzgottheiten (*Nymphabus*), und dies wiederum bei solchen keltischer Herkunft⁴.

Um einen solchen Fall kann es sich indes hier nicht handeln, denn wir haben klar und deutlich mehrfach VIBEBOS überliefert.

Es liegt also kein *ā*-Stamm vor, der eine Form + *Vib-a-bos* ergeben müßte. Daher kann auch *Vibe* nicht gleich *Vibae* sein.

Vielmehr liegt im Neufund VIBE ein Dativ Singular vor, *Vibe* statt eines zu erwartenden + *Vibi*. Der lateinische Grammatiker P. Consentius, der aus Gallia Narbonensis stammte und im 5. Jahrhundert n. Chr. lebte, erwähnt in seiner

- 1 H. Vetters, *Carinthia* I 140 (1950) 140 ff.; F. Heichelheim *Pauly-Wissowa, Realencyclopädie VIII A 2* (1958) Sp. 1944 s. v. *Vibes*; H. Vetters, *RE IX A 1* (1961) Sp. 288. Sämtliche Lit. angeführt von R. Noll, s. oben S. 58, Anm. 7.
- 2 E. Weber, *Die römischen Inschriften der Steiermark* (Veröffentlichungen der Historischen Landeskommision für Steiermark, Arbeiten zur Quellenkunde XXXV), Graz 1969, S. 13. Neue Lit. s. oben S. 58, Anm. 7.
- 3 Die schon früh eintretende Monophthongierung von *ae* zu *e* zeigt sich in nachchristlicher Zeit häufig, vgl. F. Sommer – R. Pfister, *Handbuch der lateinischen Laut- und Formenlehre I*, 4. Aufl. (1977) § 61.
- 4 Vgl. F. Sommer, *Handbuch der lateinischen Laut- und Formenlehre*, 2./3. Aufl. (1914) § 188 mit Anm. 2.

Schrift De barbarismis et metaplasms⁵, die für unsere Kenntnis des Vulgärlateins wichtig ist, daß die Gallier dazu neigten, ē und ī nicht zu unterscheiden und einen Mittellaut zwischen diesen beiden Langvokalen zu verwenden: »Galli pinguius hanc (sc. i litteram) utuntur, ut cum dicunt ite, non expresse ipsam proferentes, sed inter e et i pinguiorem sonum nescio quem ponentes.« Unsere Grammatikernotiz bezieht sich auf das spätere gallische Latein.

Diese zum ē hinneigende Aussprache des ī ist mehrfach zu belegen. Als inschriftliche Beispiele wollen wir nennen *oreginem* statt *originem* (CIL III 781/9 aus dem Jahr 201 n. Chr.) und *peregreño* statt *peregrino* aus Gallia cisalpina (CIL V 1676)⁶. Das Gallische kennt neben *dēvo-* (z. B. in Personennamen wie *Devo-gnata*) auch *dīvo-* (z. B. *Divo-gena*). Das gallische ē in den beiden angeführten Fällen geht auf ein indogermanisches *ei* zurück⁷. Dasselbe ist der Fall im Morphem des Dativ Singular, das ebenfalls idg. *+ei* lautete, woraus im Lateinischen *-ī* wurde. Unseren Wechsel ē/ī finden wir auch im Nebeneinander von (inschriftlich) *deo Ucuēti* in einer gallisch-lateinischen Weihung (CIL XIII 11 247) und (ebenfalls inschriftlich) *Ucuete* (Dativ) in einer rein gallischen Inschrift von Alise-Sainte-Reine⁸. Somit dürfen wir als Nominativ Singular einen i-Stamm *+Vibis* ansetzen, vergleichbar gallisch *Namausatis*, *Tankolatis*.

Hermann Vetters⁹ hat *Vibebos* als venetischen Dativ auf *-bos* aufgefaßt. Er hält auch jetzt noch¹⁰ an seiner venetischen Deutung fest. In der venetischen Namengebung ist aber kein Element *Vib-* bekannt¹¹, und die Dativ-Plural-Endung *-bos* aus idg. *+bhos* ist nicht auf das Venetische beschränkt. Sie kommt auch im Gallischen vor, vgl. in Nîmes *matrebo Namausikabo* »den Muttergottheiten von Nemausus«. Das Morphem *-bos* in *Vibebos* (statt überliefertem gallischem *-bo*) ist wohl als Kontamination mit lat. *-bos*, *-bus* anzusehen¹². *Vibebos* vergleicht sich mit lateinischem inschriftlichem *nav-e-bos* oder *tempestat-e-bus*¹³.

Unsere in der Festschrift Kastelic (s. Anm. 12) geäußerte Vermutung, der

5 Grammatici Latini rec. H. Keil vol. V. (1868) 329 ff.; der Text S. 394, Zl. 12–13.

6 F. Sommer a.a.O. § 56.

7 D. E. Evans, Gaulish Personal Names (1967) 191 mit Lit., 396 mit Lit.

8 J. Whatmough, The Dialects of Ancient Gaul (1970) S. 507 f., Nr. 169; G. Dottin, La langue gauloise (1918) 118; Evans, a.a.O., S. 426 mit Lit. – H. Lewis – H. Pedersen, A Concise Comparative Celtic Grammar (1961) § 300.

9 H. Vetters, RE IX A 1, 288.

10 In: ANRW II/6 (1977) 343.

11 Vgl. die Indices bei J. Untermann, Die venetischen Personennamen (1961) und G. B. Pellegrini – A. L. Prosdocimi, La lingua Venetica II (1967).

12 F. Lochner, Situla 14/15 = Opuscula Josepho Kastelic sexagenario dicata (Ljubljana 1974) 145. Zu Konvergenzerscheinungen zwischen Gallisch und Lateinisch und zu gegenseitigen Beeinflussungen dieser beiden Sprachen vgl. W. Meid, Gallisch oder Lateinisch? Soziolinguistische und andere Bemerkungen zu populären gallo-lateinischen Inschriften (Innsbrucker Beiträge zur Sprachwissenschaft, Vorträge und Kleine Schriften 24) 1980, 7 ff.

13 F. Sommer a.a.O. § 218.

Name der *Vibes* sei aus dem Keltischen herzuleiten¹⁴, erfährt durch den Lorcher Neufund eine Stärkung, da der Dativ VIBE in gallisch *Ucuete* beziehungsweise im Schwanken zwischen *-e-* und *-i-* im gallischen Latein seine Parallele findet. Schließlich trägt auch der Fundort Lauriacum einen keltischen Namen¹⁵.

Bei den Kelten wurden heilkräftige Quellen verehrt. Dieser Kult ist uns aus zahlreichen Zeugnissen bekannt. Allerdings wurde nicht nur weiblichen Quellgottheiten, sondern auch Göttern Verehrung entgegengebracht: *Nemausus* war der Quellgenius von Nîmes, *Arausio* der von Orange¹⁶. Dessenungeachtet glauben wir, in den *Vibes* den *Nymphen* vergleichbare höhere Wesen sehen zu können, so, wie sie uns etwa als *Nymphae Griseleciennes* oder *Nymphae Niskae* in gallischen Heilbädern überliefert sind. So, wie auch die griechischen und römischen Nymphen als Individualwesen auftreten konnten¹⁷, kannten auch die Kelten die verehrte Einzelgestalt, wie sie uns etwa als Nymphe *Brigantia* im nordbritischen Irthington¹⁸ oder als *Equoranda* in Gallien, als *Icovellauna* im Moselgebiet entgegentritt¹⁹.

Fritz Lochner von Hüttenbach

- 14 Auch G. Alföldy, *Noricum* (1974) 290, Anm. 56 (siehe auch S. 241) nennt, ohne allerdings Literatur zu nennen, den Namen der *Vibes* »much more likely to be Celtic«.
- 15 A. Holder, *Altcelt. Sprachschatz* 2 (1904) 160 f. – P. Wiesinger, *Die Besiedlung Oberösterreichs im Lichte der Ortsnamen*, in: *Baiern und Slawen in Oberösterreich* (Linz 1980) 153.
- 16 Jan de Vries, *Keltische Religion* (1961) 114 ff.
- 17 H. Herter: *Kl. Pauly* 4 (1972) s. v., bes. Sp. 208 mit Lit.
- 18 Anne Ross, *Pagan Celtic Britain* (1968) 361.
- 19 Jan de Vries, a.a.O. 115.



Abb. 1



Abb. 2

Der VIBE-Stein. Gesamtansicht und Schriftfeld (zu S. 56 ff.).



Abb. 3

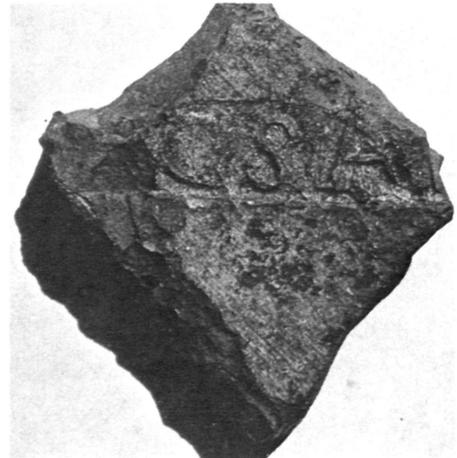


Abb. 4

Begleitfunde zum VIBE-Stein. Abb. 3: Tonlampe, Abb. 4: Ziegelbruchstück (zu S. 66).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [129a](#)

Autor(en)/Author(s): Ruprechtsberger Erwin Maria

Artikel/Article: [Vibe Sacrvm. Ein einmaliges inschriftliches Zeugnis aus Lauriacum \(nebst weiteren Funden\), mit einem sprachwissenschaftlichen Kommentar von Fritz LOCHNER von Hüttenbach. 55-70](#)